

Satzung der EUROPA-UNION Deutschland, Landesverband Saar e.V.

**in der von der Mitgliederversammlung der Europa-Union Saar am
04. November 2017 beschlossenen Fassung**

§ 1

Programm und Zweck

1. Der Landesverband Saar der Europa-Union Deutschland e.V. – im folgenden Europa-Union Saar – tritt als ordentliches Mitglied der Europa-Union Deutschland e.V. – im folgenden Hauptverband genannt – für die Schaffung eines demokratisch-rechtsstaatlichen europäischen Bundesstaats ein.
2. Die Europa-Union Saar bekennt sich zum „Hertensteiner Programm“ vom 21.09.1946 und zum „Düsseldorfer Programm“ vom 28.10.2012 der Europa- Union Deutschland.

§ 2

Weg und Methode

1. Die Europa-Union Saar ist eine überparteiliche und überkonfessionelle politische Organisation.
2. Unter voller Wahrung ihrer geistigen, politischen und organisatorischen Unabhängigkeit ist die Europa-Union Saar bestrebt, auf kommunaler, Landes-, interregionaler, Bundes- und europäischer Ebene die öffentliche Meinung, die politischen Parteien, die gesellschaftlich relevanten Gruppen, die Parlamente und die Regierungen für die föderative und demokratisch-rechtsstaatliche Vereinigung der europäischen Völker zu gewinnen.
3. Die Europa-Union Saar bedient sich zur politischen Unterrichtung ihrer Mitglieder und der Öffentlichkeit sämtlicher Mittel klassischer wie moderner Kommunikation.

§ 3

Rechtsform – Sitz – Geschäftsjahr

1. Die Europa-Union Saar führt den Namen „Europa-Union Deutschland, Landesverband Saar e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist Saarbrücken.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Gemeinnützigkeit

1. Die Europa-Union Saar verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, und zwar staatspolitische und gesellschaftspolitische Zwecke, im Sinne der jeweiligen steuerlichen Vorschriften über die Steuerbegünstigungen von Ausgaben zur Förderung staatspolitischer Zwecke. Es dürfen keine Mittel für die unmittelbare oder mittelbare Förderung politischer Parteien verwendet werden.

2. Jede auf wirtschaftlichen Gewinn zielende Tätigkeit ist ausgeschlossen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht eigene wirtschaftliche Zwecke.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Europa-Union Deutschland fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

4. Bei Auflösung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Europa-Union Deutschland, Landesverband Saar, an die Europäische Akademie Otzenhausen gGmbH, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Sollte die Europäische Akademie Otzenhausen gGmbH sich ebenfalls in Liquidation befinden oder nicht mehr bestehen, so fällt das Vermögen an den Hauptverband die Europa-Union Deutschland e.V.

5. Der Landesvorstand ist ermächtigt, im Rahmen des Vereinszweckes die Satzung in der Weise zu ändern oder zu ergänzen, dass die steuerliche Anerkennung gewährleistet bleibt.

§ 5

Wirkungsbereich

1. Der Wirkungsbereich der Europa-Union Saar erstreckt sich auf das gesamte Gebiet des Saarlandes sowie – in Abstimmung und Kooperation mit den jeweiligen Partnereinrichtungen der Union Europäischer Föderalisten vor Ort – auch auf andere Bereiche der Großregion SaarLorLux in ihrem jeweiligen administrativen Zuschnitt.

2. Für die Zusammenarbeit mit Partnern außerhalb der Landes- oder Bundesgrenzen können mit Zustimmung des Landesvorstandes grenzüberschreitende Organisationsstrukturen gebildet werden.

§ 6

Mitglieder und Organe

1. Der Europa-Union Saar gehören an

- a) ordentliche Mitglieder und
- b) außerordentliche Mitglieder.

2. Organe der Europa-Union Saar sind

- a.) die Mitgliederversammlung
- b.) der Landesvorstand
- c.) der Landesausschuss.

§ 7

Ordentliche Mitgliedschaft

1. Die ordentliche Mitgliedschaft in der Europa-Union Saar kann von natürlichen Personen erworben werden.

2. Die ordentliche Mitgliedschaft in der Europa-Union Saar wird dadurch erworben, dass ein Jahresbeitrag entrichtet wird und der Landesvorstand den Aufnahmeantrag annimmt.

§ 8

Außerordentliche Mitgliedschaft

1. Der Landesvorstand kann juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts

auf Landes-, interregionaler, Bundes- oder europäischer Ebene als außerordentliche Mitglieder in den Landesverband aufnehmen.

2. Diese Mitglieder haben das Recht, zur Mitgliederversammlung einen Vertreter mit Stimmrecht zu entsenden.

§ 9

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet

a) durch Austritt, Ausschluss oder Tod des ordentlichen Mitglieds

b) durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des außerordentlichen Mitglieds

c) durch Auflösung der Europa-Union Saar

2. Die Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt ist jederzeit möglich und muss schriftlich angezeigt werden.

3. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist zulässig, wenn es

a) gegen die Satzung des Hauptverbandes oder gegen diese Satzung schwerwiegend verstößt oder

b) die Verwirklichung der Ziele der Europa-Union Deutschland oder der Europa-Union Saar gröblich gefährdet oder

c) durch sein Verhalten das öffentliche Ansehen der Europa-Union Deutschland oder der Europa-Union Saar erheblich schädigt oder

d) trotz Zahlungsaufforderung und Mahnung mit seinem Beitrag in Rückstand von mehr als einem Jahr bleibt.

4. Den Ausschluss beschließt mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder der Landesvorstand.

5. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. §18 Abs. 6 findet entsprechende Anwendung. Der Ausschließungsbeschluss ist dem betroffenen Mitglied unter Darlegung der Gründe und Nachweis der Zustimmung des Landesvorstandes durch eingeschriebenen Brief oder durch öffentliche Zustellung mitzuteilen. Der Ausschluss wird mit dem Zugang dieser Mitteilung wirksam.

6. Das betroffene Mitglied kann binnen einer Frist von einem Monat gegen den Ausschließungsbeschluss Berufung beim Landesschiedsausschuss einlegen.

§ 10

Bezirksverbände

1. Der Landesvorstand kann Bezirksverbände einrichten. Bestehende Bezirksverbände bleiben hiervon unberührt.

2. Die Bezirksverbände sind keine selbständigen Vereine. Sie können nicht in das Vereinsregister eingetragen werden.

3. Die Bezirksverbände können sich eine Geschäftsordnung geben, die der Satzung des Hauptverbandes und dieser Satzung nicht widersprechen darf. Die jeweils gültige Geschäftsordnung ist dem Landesvorstand zur Genehmigung vorzulegen.

4. Die Organe des Bezirksverbandes sind die Bezirksversammlungen und der Bezirksvorstand.

5. Zur Bezirksversammlung treten die Mitglieder des Bezirksverbandes zusammen. Die Bezirksversammlung bestimmt die Richtlinien für die Tätigkeit des Bezirksverbandes. Sie wählt den Bezirksvorstand, die Vertreter/innen in den Landesausschuss, sowie zwei nicht

dem Vorstand angehörende Rechnungsprüfer/innen. Die Niederschrift über eine Versammlung, die Geschäftsordnungsbeschlüsse oder Wahlen zum Gegenstand hatte, ist binnen vier Wochen der Geschäftsstelle der Europa-Union Saar zu übermitteln.

6. Die Bezirksversammlung muss von dem/der Bezirksvorsitzenden wenigstens einmal im Kalenderjahr einberufen werden, sie ist ferner einzuberufen, wenn dies von einem Fünftel der Mitglieder oder vom Landesvorstand schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe bei dem/der Bezirksvorsitzenden beantragt wird. Bei Säumnis kann die Bezirksversammlung vom Landesvorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe einberufen werden.

7. Der Bezirksvorstand besteht aus dem/der Bezirksvorsitzenden, einem/einer Stellvertreter/in, dem/der Schatzmeister/in und dem/der Schriftführer/in. Ferner können bis zu sieben Beisitzer/innen in den Vorstand gewählt werden. Die gewählten Vorstandmitglieder können bis zu zwei weitere Mitglieder mit vollen Rechten in den Vorstand kooptieren.

8. Der Bezirksverband kann nur durch Auflösung beendet werden. Die Auflösung kann durch die Bezirksversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erfolgen. Durch Beschluss des Landesverbandes kann der Bezirksverband aufgelöst werden unter schriftlicher Angabe der Gründe. In diesem Falle ist der Landesausschuss zu hören.

§ 11

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird binnen eines Zeitraums von zwei Jahren mindestens einmal vom Landesvorstand unter Einhaltung einer 14- tändigen Ladungsfrist mit Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn

a) ein Viertel der Mitglieder oder

b) die Mehrheit des Landesvorstandes und/oder des Landesausschusses die Einberufung beantragt.

3. Die Aufgabe der Mitgliederversammlung ist

a) die Beschlussfassung über die Satzung,

b) die Wahl der Mitglieder des Landesvorstandes,

c) die Wahl der Delegierten für den Bundeskongress und den Bundesausschuss der Europa-Union Deutschland sowie deren Vertreter/innen. Zu diesen Delegierten sollen möglichst die Mitglieder des Landesvorstandes und ein/e Vertreter/in der JEF Saarland gehören,

d) die Wahl der Mitglieder des Schiedsausschusses,

e) die Wahl von zwei Rechnungsprüfer/inne/n,

f) die Entgegennahme des Jahresberichtes der Europa-Union Saar sowie der JEF Saarland,

g) die Prüfung des Kassenberichtes der Rechnungsprüfer/innen,

h.) die Entlastung des Landesvorstandes.

3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Die Abstimmung in der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder Auflösung des Verbandes erfordern eine 3/4 Mehrheit der Stimmen. Wird in einer Mitgliederversammlung ihre Beschlussunfähigkeit festgestellt, so hat der Landesvorstand binnen 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen.

§ 12

Landesausschuss

Der Landesausschuss besteht aus

- a.) dem Landesvorstand,
- b.) je zwei Vertreter/inne/n der Bezirksverbände,
- c.) je einem/r Vertreter/in der außerordentlichen Mitglieder,
- d.) zwei Vertreter/inne/n der Jungen Europäischen Föderalisten Saarland (JEF Saarland) und
- e.) 12 persönlichen Mitgliedern, wobei der Landesvorstand gehalten ist, dem Gesichtspunkt der Repräsentation des gesamten Saarlandes Rechnung zu tragen.

§ 13

Aufgaben des Landesausschusses

Der Landesausschuss nimmt zu wichtigen politischen Fragen Stellung und fördert die innerverbandliche Meinungs- und Willensbildung.

Die Sitzungen des Landesausschusses werden von dem/der Landesvorsitzenden oder auf Verlangen von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Der Landesausschuss sollte mindestens einmal je Halbjahr einberufen werden.

§ 14

Der Landesvorstand

1. Der Landesvorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem/der Landesvorsitzenden,
- b) bis zu drei stellvertretenden Landesvorsitzenden,
- c) dem/der Schatzmeister/in,
- d) dem/der Schriftführer/in
- e) einem von der JEF zu benennenden Mitglied,
- f) bis zu zehn Beisitzer/innen.

Wird ein/e Landesgeschäftsführer/in ernannt, so nimmt er/sie an den Sitzungen der Organe des Landesverbandes mit beratender Stimme teil. Gleiches gilt für eine/n Leiter/in der Geschäftsstelle der Europa-Union Saar.

2. Der Landesvorstand beruft zur Führung der laufenden Geschäfte einen geschäftsführenden Vorstand. Dieser besteht aus dem/der Landesvorsitzenden, den stellvertretenden Landesvorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und dem/der Schriftführer/in. Der/Die Leiter/in der Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes mit beratender Stimme teil. Der geschäftsführende Vorstand berichtet dem Landesvorstand in jeder Vorstandssitzung über die laufenden Geschäfte und die Entwicklung der Europa-Union Saar.

§ 15

Aufgaben des Landesvorstandes

1. Der Landesvorstand führt die Geschäfte der Europa-Union Saar im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Landesausschusses.

Vorstand im Sinne des BGB sind der/die Landesvorsitzende, der/die Schatzmeister/in, der/die Schriftführer/in sowie ein/e vom geschäftsführenden Landesvorstand zu benennende/n Stellvertreter/in.

Der/Die Landesvorsitzende ist in Verbindung mit einem der vorgenannten Vorstandsmitglieder vertretungsberechtigt.

2. Der Landesvorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Geschäftsverteilungsplan geben.

§ 16

Niederschrift über Sitzungen

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, der Sitzungen des Landesausschusses und des Landesvorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem/der jeweiligen Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in unterzeichnet wird.

§ 17

Versammlungen, Abstimmungen, Wahlen

1. Versammlungen der Organe sollen, soweit durch Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmt ist, schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen werden. Bei Versammlungen, die Satzungsänderungen oder Wahlen zum Gegenstand haben, beträgt die Frist mindestens zwei Wochen. Maßgebend für den Beginn der Frist ist das Datum des Poststempels. Der Einladung sind ein Entwurf der Tagesordnung und etwa vorliegende schriftliche Anträge beizufügen.

Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch bei Einladung per E-Mail gewahrt, sofern das Mitglied dieser Form der Einladung nicht gegenüber der Geschäftsstelle der Europa-Union Saar widersprochen hat.

2. Eine Versammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.

3. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, das seine Beitragspflicht erfüllt hat und jede/r ordnungsgemäß gewählte Delegierte.

4. Wählbar ist jedes natürliche Mitglied.

5. Beschlüsse bedürfen, soweit durch Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmt ist, der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Vertretung oder Stimmrechtsübertragung ist unzulässig.

6. Soweit die Art der Abstimmung nicht durch Gesetz oder Satzung bestimmt ist, entscheidet hierüber der/die Sitzungsleiter/in. Bei Personenwahlen muss auf Verlangen geheim abgestimmt werden.

§ 18

Amtsdauer, Amtsenthebung

1. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes, des Landesausschusses und des Schiedsausschusses dauert, sofern die Mitgliederversammlung bei Ersatzwahlen keine längere Amtszeit beschließt, bis zum Tag der auf die Wahl folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

2. Unbeschadet der Bestimmungen im vorstehenden Absatz behalten Personen, die von außerordentlichen Mitgliedern als Vertreter in Organe der Europa-Union Saar entsendet worden sind, ihre Funktion längstens, bis sie die Stellung verlieren, aufgrund derer sie Mitglied eines Organes der Europa-Union Saar geworden sind.

3. Die Mitglieder der Organe der Europa-Union Saar können jederzeit aus wichtigem Grund ihres Amtes enthoben werden. Für die Amtsenthebung zuständig ist das Organ, das die Wahl

oder Bestellung vorgenommen hat. Für den Amtsenthebungsbeschluss gilt § 9 Abs. 5 entsprechend. In dringenden Fällen kann der Landesvorstand die Amtsenthebung beschließen; vor der Beschlussfassung sollen die Beteiligten gehört werden.

Der Amtsenthebungsbeschluss wird unwirksam, wenn der Landesausschuss ihn nicht innerhalb von drei Monaten bestätigt; vor der Bestätigung müssen die Beteiligten gehört werden. Erstgegen den Bestätigungsbeschluss des Landesausschusses kann der Schiedsausschuss angerufen werden.

§ 19

Junge Europäische Föderalisten

1. Die Jungen Europäischen Föderalisten Deutschland, Landesverband Saarland (JEF Saarland) sind die Jugendorganisation der Europa-Union Saar.
2. Die Mitglieder der Europa-Union Saar bis zum vollendeten 35. Lebensjahr sind zugleich Mitglieder der JEF Saarland.
3. Das Verhältnis der Europa-Union Saar zur JEF Saarland wird durch ein Landesabkommen im gegenseitigen Einvernehmen geregelt.

§ 20

Ausschüsse und Arbeitsgruppen

Zur Bearbeitung einzelner Angelegenheiten kann der Landesvorstand Ausschüsse und Arbeitsgruppen einsetzen, denen auch Personen angehören können, die nicht Mitglieder des Landesverbandes oder der Europa-Union Deutschland sind.

§ 21

Mitgliedsbeitrag

1. Über den jährlichen Mindestbeitrag entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Die Höhe des Beitrages außerordentlicher Mitglieder wird von Fall zu Fall zwischen dem Mitglied und dem Landesvorstand vereinbart.
3. In begründeten Fällen kann der Landesvorstand den Mitgliedsbeitrag ermäßigen.

§ 22

Landesschiedsausschuss

1. Der Landesschiedsausschuss hat die Aufgabe
 - a.) Meinungsverschiedenheiten zwischen Landesverband und seinen Gliederungen beizulegen,
 - b.) in allen übrigen in dieser Satzung vorgesehenen Fällen zu entscheiden.
2. Der Landesschiedsausschuss kann in Fällen des Abs. 1, Buchstabe b) nur innerhalb einer Frist von einem Monat angerufen werden. Die Frist beginnt drei Tage nach der Aufgabe des die anzufechtende Entscheidung enthaltende eingeschriebenen Briefes bei der Post oder mit dem Tag der öffentlichen Zustellung. Die Anrufung ist bei der/dem Vorsitzenden des Landesschiedsausschusses einzureichen. Sie soll innerhalb angemessener Frist begründet werden.
3. Der Schiedsausschuss entscheidet durch Beschluss, welcher zu begründen ist.
4. Der Schiedsausschuss besteht aus 5 Mitgliedern.

Der/Die Vorsitzende des Schiedsausschusses muss die Befähigung zum Richteramt nach dem Gerichtsverfassungsgesetz haben.

5. Der Schiedsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Darin ist auch darüber zu befinden, wer Stellvertreter/in des Vorsitzenden sein soll.

6. Der Schiedsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder ihr/e oder sein/e Stellvertreter/innen, an der Beschlussfassung teilnehmen.

7. Soweit das Verfahren des Schiedsausschusses nicht durch die Geschäftsordnung geregelt ist, und soweit es mit dem Sinn der Tätigkeit des Schiedsausschusses zu vereinbaren ist, gelten für das Verfahren des Schiedsausschusses die Vorschriften des 10. Buches der Zivilprozessordnung entsprechend.

§ 23

Satzungsänderung und Auflösung

1. Eine Satzungsänderung kann, soweit das Gesetz die Satzung des Hauptverbandes und diese Landessatzung nicht zwingend etwas anderes bestimmen, nur durch die Mitgliederversammlung mit mindestens $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen vorgenommen werden.

2. Die Auflösung des Landesverbandes kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.

§ 24

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 04. November 2017 in Kraft.